

hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schüler und Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und nach den christlichen Maßstäben zu leben und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzutreten.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin auf.
- (2) Der Schüler/die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

§ 3 Vertragsbestandteile

Die Schule legt ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit auch

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern,
- b) die Hausordnung der Schule,
- c) die Elternmitwirkungsordnung,
- d) der Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO),
- e) den Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören,

in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

§ 4 Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülern/Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Der Schüler/die Schülerin ist zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt ausnahmsweise, sofern ein wichtiger Grund der Teilnahme entgegensteht.
- (3) Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der sonstigen vom Schulträger getroffenen Anordnungen.

§ 5 Schüler/Schülerin

- (1) Der Schüler/die Schülerin hat die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen und sich insbesondere am religiösen Schulleben angemessen zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (2) Die Schule wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.
- (3) Es dürfen ausschließlich Maßnahmen entsprechend der Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO) als privatrechtliche Maßnahmen getroffen werden.